

## **Artikel 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. <sup>2</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmittelung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.